

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EWG) Nr. 1996/78 der Kommission vom 22. August 1978 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 1
- Verordnung (EWG) Nr. 1997/78 der Kommission vom 22. August 1978 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 1998/78 der Kommission vom 18. August 1978 über Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Ausgleichs der Lagerkosten für Zucker 5
- ★ Empfehlung Nr. 1999/78/EGKS der Kommission vom 16. August 1978 zur Änderung der Empfehlung 77/330/EGKS betreffend die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallender Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern in die Gemeinschaft 11
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 2000/78 der Kommission vom 22. August 1978 über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe aus künstlichen Spinnfasern der Tarifstelle 56.07 B, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 1197/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden 12
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 2001/78 der Kommission vom 22. August 1978 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt, der Tarifnummer 61.10, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 1197/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden 13
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 2002/78 der Kommission vom 22. August 1978 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm, der Tarifnummer 76.03, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden 14

Inhalt (Fortsetzung)

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Verordnung (EWG) Nr. 2003/78 der Kommission vom 22. August 1978 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Pfirsichen mit Ursprung in Bulgarien | 15 |
| Verordnung (EWG) Nr. 2004/78 der Kommission vom 22. August 1978 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten | 16 |
| Verordnung (EWG) Nr. 2005/78 der Kommission vom 22. August 1978 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen | 18 |

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1996/78 DER KOMMISSION

vom 22. August 1978

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1815/78⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1815/78 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. August 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1978, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. August 1978 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Abschöpfungen |
|-----------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------|
| 10.01 A | Weichweizen und Mengkorn | 83,71 |
| 10.01 B | Hartweizen | 125,11 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾ |
| 10.02 | Roggen | 84,51 ⁽⁶⁾ |
| 10.03 | Gerste | 82,94 |
| 10.04 | Hafer | 71,74 |
| 10.05 B | Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat | 75,79 ⁽²⁾ ⁽³⁾ |
| 10.07 A | Buchweizen | 0 |
| 10.07 B | Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum | 52,87 ⁽⁴⁾ |
| 10.07 C | Sorghum | 78,78 ⁽⁴⁾ |
| 10.07 D | Anderes Getreide | 0 ⁽⁵⁾ |
| 11.01 A | Mehl von Weizen und Mengkorn | 127,95 |
| 11.01 B | Mehl von Roggen | 129,06 |
| 11.02 A I a) | Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen | 204,70 |
| 11.02 A I b) | Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen | 138,16 |

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1997/78 DER KOMMISSION

vom 22. August 1978

zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1816/78⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. August 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 1978

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1978, S. 6.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 22. August 1978 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE/Tonne)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | laufender Monat 8 | 1. Term. 9 | 2. Term. 10 | 3. Term. 11 |
|-----------------------------------|------------------------------------------|----------------------|---------------|----------------|----------------|
| 10.01 A | Weichweizen und Mengkorn | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.01 B | Hartweizen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.02 | Roggen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.03 | Gerste | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.04 | Hafer | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.05 B | Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat | 0 | 0 | 0 | 0,32 |
| 10.07 A | Buchweizen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.07 B | Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.07 C | Sorghum | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 10.07 D | Anderes Getreide | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11.01 A | Mehl von Weizen und Mengkorn | 0 | 0 | 0 | 0 |

B. Malz

(RE/Tonne)

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | laufender Monat 8 | 1. Term. 9 | 2. Term. 10 | 3. Term. 11 | 4. Term. 12 |
|-----------------------------------|------------------------------------------------------------------|----------------------|---------------|----------------|----------------|----------------|
| 11.07 A I (a) | Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11.07 A I (b) | Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11.07 A II (a) | Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11.07 A II (b) | Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 11.07 B | Malz, geröstet | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1998/78 DER KOMMISSION

vom 18. August 1978

über Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Ausgleichs der Lagerkosten für Zucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 des Rates vom 20. Juni 1977 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für den Ausgleich der Lagerkosten für Zucker⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1397/78⁽⁴⁾, sieht die Vergütung der Lagerkosten nicht nur für jeden Zuckerhersteller, der eine Grundquote erhalten hat, und für jede Zuckerraffinerie, sondern auch für jeden Hersteller von Puderzucker, von Agglomeratzucker und von Kandiszucker sowie für jeden spezialisierten Händler vor, soweit diese von dem Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet sich ihre Niederlassung befindet, anerkannt sind. Die Durchführungsbestimmungen auf diesem Gebiet sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 442/70 der Kommission vom 9. März 1970 über Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Ausgleichs der Lagerkosten für Zucker⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1465/77⁽⁶⁾, ergangen. Die Verordnung (EWG) Nr. 442/70 ist bereits mehrfach geändert worden, und es werden neue Änderungen erforderlich, insbesondere infolge der Ausdehnung des in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 vorgesehenen Systems auf Sirupe, die aus Zucker in festem Zustand gewonnen wurden. Daher müssen die Durchführungsbestimmungen für den Ausgleich der Lagerkosten, insbesondere aus Gründen der Übersichtlichkeit, in einer neuen Verordnung zusammengefaßt werden.

Die Gewährung der Vergütung an Vertreter dieser Berufszweige macht die Definition der Begriffe : Hersteller von Puderzucker, Hersteller von Agglomeratzucker, Hersteller von Kandiszucker und spezialisierter Händler erforderlich. Daher ist es notwendig, objektive Beurteilungsmaßstäbe, insbesondere hinsichtlich einer repräsentativen Beteiligung an der Einlagerung, aufzustellen.

Um die mögliche Entwicklung dieser Wirtschaftstätigkeiten nicht zu beeinträchtigen, müssen alle Antrag-

steller anerkannt werden, die die geforderten Voraussetzungen in Zukunft erfüllen können ; ferner muß ein Mitgliedstaat unter bestimmten Bedingungen die von den übrigen Mitgliedstaaten erteilte Anerkennung ebenfalls anerkennen.

Um Mißbräuche zu vermeiden, sollte die Anerkennung gegebenenfalls rückwirkend entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung nicht mehr erfüllt sind.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 wird die Vergütung nur für die Weißzucker- und Rohzuckermengen gewährt, die im Rahmen der Höchstquote erzeugt worden sind und sich in einem Lager befinden, das von dem Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet es sich befindet, anerkannt worden ist. Daher erweist es sich als notwendig, diese Anerkennung nach Maßgabe der Kontrollmöglichkeiten der Mitgliedstaaten zu begrenzen und den Empfänger der Vergütung zu verpflichten, diese Kontrolle zu erleichtern.

Es ist darauf hinzuweisen, daß für Präferenzzucker die Vergütung der Lagerkosten erst erfolgen kann, nachdem die Einfuhrzollförmlichkeiten erfüllt worden sind und der Zucker in einem anerkannten Lager eingelagert worden ist.

Die Art der Berechnung der Vergütung sowie der Abgabe im Falle von Rohzucker darf nicht zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen diesem Zucker und Weißzucker führen. Daher muß der Rohzucker in Weißzucker umgerechnet werden, wobei der betreffende Mitgliedstaat wahlweise entweder die Formel für den Rendementwert anwendet, die in der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁷⁾ definiert worden ist, oder aber eine Formel für einen pauschalen Rendementwert.

Die Einbeziehung bestimmter Sirupe im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 erster Unterabsatz dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74, die später unter Kontrolle zu festem Zucker verarbeitet werden, in das System des Lagerkostenausgleichs erfordert, daß diese Sirupe in besonderen Behältern gelagert werden. Die Vergütung und die Abgabe für diese Sirupe sind nach Wahl des betreffenden Mitgliedstaats entweder nach dem tatsächlichen Rendement oder nach dem Gehalt an extrahierbarem Zucker zu berech-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 156 vom 25. 6. 1977, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 55 vom 10. 3. 1970, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

nen. Der Gehalt an extrahierbarem Zucker ist nach der für die Gemeinschaft einheitlich in Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 700/73 der Kommission vom 12. März 1973 über gewisse zur Anwendung der Quotenregelung im Zuckersektor notwendige Durchführungsbestimmungen⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1573/76⁽²⁾, festgelegten Methode zu bestimmen. Bei den Sirupen, die durch Auflösung des Zuckers in festem Zustand gewonnen worden sind, einschließlich denjenigen, die unmittelbar aus Rohzucker gewonnen wurden, ist die Verwendung einer Formel zur Berechnung des Saccharosegehalts vorzusehen.

Es muß deutlich gemacht werden, daß eine Aromatisierung, Färbung oder bestimmte Mischvorgänge zur Folge haben, daß das erhaltene Erzeugnis von der Vergütung der Lagerkosten ausgeschlossen wird.

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 können für Zucker, der zu Beginn eines Monats gefördert wird, unter besonderen Umständen Sonderbestimmungen erlassen werden. Diese besonderen Umstände gelten für den in den überseeischen französischen Departements erzeugten Rohzucker, da fast die gesamte Erzeugung nicht an Ort und Stelle verbraucht wird. Die große Entfernung zwischen den betreffenden Departements und Europa bedingt einen Transport von mehreren Wochen, so daß im allgemeinen nicht vermieden werden kann, daß sich dieser Zucker am Ersten eines Kalendermonats auf dem Transport befindet. Die Vergütung ist auf einen Zeitraum von weniger als einem Monat zu beschränken. Im Falle eines Transports von Zucker von einem anerkannten Lager zu einem anderen anerkannten Lager im gleichen Mitgliedstaat ist daher eine entsprechende Regelung, wie sie auf Rohzucker aus den französischen überseeischen Departements angewendet wird, mit den notwendigen Anpassungen vorzusehen.

Für die Erhebung der Abgaben muß der Zeitpunkt ihres Fälligwerdens festgelegt werden.

Die unterschiedliche Herkunft des Zuckers, der von demselben Interessenten gelagert werden kann, macht strenge Vorschriften für die Kontrolle und die Buchführung erforderlich. Ferner sind detaillierte Bestimmungen für die Festlegung der zu berücksichtigenden Mengen vorzusehen.

Um dem Mitgliedstaat die Möglichkeit zu geben, die erforderlichen Kontrollen durchzuführen und die Abrechnungen für jeden Interessenten rechtzeitig vorzunehmen, ist die Verpflichtung für jeden Interessenten vorzusehen, dem Mitgliedstaat alle erforderlichen Angaben mitzuteilen.

Die Anspruchsberechtigten müssen die Möglichkeit haben, die Vergütungen so bald wie möglich zu erhalten. Daher muß die Zahlung dieser Vergütungen rasch erfolgen.

Zur Vermeidung einer unterschiedlichen Behandlung in den Mitgliedstaaten erweist es sich als notwendig,

die Daten, zu denen die Vergütung zu zahlen ist, festzulegen. Aus administrativen und wirtschaftlichen Gründen sind die gleichen Daten für die Zahlung der Lagerkostenabgaben vorzusehen.

Aus wirtschaftlichen Gründen sollte der Begriff des „anerkannten Lagers des Herstellers“ gegebenenfalls auch auf angemietete Lager ausgedehnt werden, sofern diese von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannt sind. Ein solcher Fall bedarf der vorherigen Genehmigung durch den betreffenden Mitgliedstaat, sofern nicht einem Werkvertrag, in dessen Rahmen diese Anmietung erfolgt, gemäß Artikel 3 Absatz 2a der Verordnung (EWG) Nr. 700/73 bereits zugestimmt wurde.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 wird der Betrag der Vergütung unter Berücksichtigung der Finanzierungskosten festgesetzt. Es ist angebracht, die Vergütung der Lagerkosten auszuschließen, wenn der Zucker in den Genuß einer Vorfinanzierung der Erstattung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 des Rates vom 4. März 1969 zur Festlegung ergänzender Grundregeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für die einer einheitlichen Preisregelung unterliegenden Erzeugnisse, die unverarbeitet oder in Form bestimmter, nicht unter Anhang II des Vertrages fallender Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1181/72⁽⁴⁾, kommt.

Die Vergütung der Lagerkosten erstreckt sich nur auf die im Rahmen der Höchstquote erzeugten Mengen an Weiß- und Rohzucker sowie an Sirupen im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74. Falls jedoch die Bestimmungen von Artikel 30 der genannten Verordnung nicht angewendet werden, sind die gegebenenfalls über die Höchstquote hinaus erzeugten Mengen erst am Ende des Zuckerwirtschaftsjahres bekannt. Daher besteht die Möglichkeit, daß den Herstellern in der Zwischenzeit unberechtigterweise eine Vergütung gewährt wurde. Aus diesem Grunde müssen Maßnahmen zur Rückzahlung dieser Vergütung für die betreffenden Mengen vorgesehen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 genannte Anerkennung wird von den Mitgliedstaaten allen Herstellern von Puderzucker, Agglomeratzucker und Kandiszucker sowie allen spezialisierten Händlern im Sinne dieser Verordnung erteilt.

Die Anerkennung wird von dem Mitgliedstaat erteilt, in dem diese Hersteller und spezialisierten Händler niedergelassen sind oder ihren Gesellschaftssitz haben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 67 vom 14. 3. 1973, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 1. 7. 1976, S. 52.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 59 vom 10. 3. 1969, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 130 vom 7. 6. 1972, S. 15.

(2) Im Sinne dieser Verordnung sind :

a) Hersteller von Puderzucker, Agglomeratzucker und Kandiszucker diejenigen Hersteller,

— deren Tätigkeit darin besteht, aus Zucker in unverändertem Zustand ausschließlich Zucker der Tarifnummern 17.01 und 17.02 des Gemeinsamen Zolltarifs herzustellen, die andere physische Eigenschaften aufweisen als die des verarbeiteten Zuckers,
und

— für die während eines Zuckerwirtschaftsjahres der Durchschnitt der am Ende jedes Monats in den anerkannten Lagern festgestellten Bestände nicht weniger als 200 Tonnen beträgt ;

b) spezialisierte Händler diejenigen Händler,

— bei denen eine der wesentlichen Tätigkeiten darin besteht, einen Großhandel mit Zucker zu betreiben, und die je Zuckerwirtschaftsjahr eine Mindestmenge von 10 000 Tonnen Zucker der Gemeinschaft oder Präferenzzucker oder eine aus beiden bestehende Menge zum Weiterverkauf in unverändertem Zustand kaufen,
und

— die nicht den Beruf eines Einzelhändlers mit Zucker ausüben
und

— für die während eines Zuckerwirtschaftsjahres der Durchschnitt der am Ende jedes Monats in seinen anerkannten Lagern festgestellten Bestände nicht weniger als 500 Tonnen beträgt.

(3) Die Anerkennung wird jedem Antragsteller erteilt, der die in Absatz 2 genannten Bedingungen in der Vergangenheit erfüllt oder nicht erfüllt hat und von dem angenommen werden kann, daß er sie in Zukunft erfüllen wird.

Die Anerkennung gilt von Beginn des Monats an, der auf denjenigen folgt, in dem die Anerkennung erteilt wurde.

(4) Die Anerkennung wird entzogen, wenn für das vorausgegangene Zuckerwirtschaftsjahr die in Absatz 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt wurden, außer wenn von dem Betreffenden nicht angenommen werden kann, daß er diese Bedingungen für das laufende Zuckerwirtschaftsjahr erfüllen wird.

(5) Außer in Fällen höherer Gewalt erfolgt die Entziehung der Anerkennung vom Beginn des Zuckerwirtschaftsjahres an, für das

— im Falle des Herstellers von Puderzucker, Agglomeratzucker oder Kandiszucker der Durchschnitt der am Ende jedes Monats dieses Zuckerwirtschaftsjahres in den anerkannten Lagern festgestellten Bestände weniger als 160 Tonnen beträgt,

— im Falle des spezialisierten Händlers der Durchschnitt der am Ende jedes Monats dieses Zuckerwirtschaftsjahres in den anerkannten Lagern festgestellten Bestände weniger als 400 Tonnen beträgt.

In diesem Fall fordert der Mitgliedstaat vom Beteiligten die Rückzahlung der als Lagerkostenvergütung für den in Frage stehenden Zeitabschnitt bereits bezahlten Beträge.

Artikel 2

(1) Jeder Anspruchsberechtigte auf Vergütung der Lagerkosten in einem bestimmten Mitgliedstaat wird als solcher in einem anderen Mitgliedstaat auf Antrag von den zuständigen Behörden dieses letzteren anerkannt.

(2) In dem in Absatz 1 genannten Fall wird der Anspruch auf Vergütung der Lagerkosten auf die Monate begrenzt, während deren die Zuckermenge, für die Vergütung in Anspruch genommen werden kann, mindestens 150 Tonnen je Monat erreicht.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 genannte Anerkennung wird von den Mitgliedstaaten nur für die Lager erteilt, in denen diese die erforderlichen Kontrollen durchführen können, ferner nur unter der Voraussetzung, daß der Eigentümer des Zuckers bzw. der Sirupe dort jederzeit die Möglichkeit für diese Kontrollen gewährleistet.

(2) Werden in einem Fall von höherer Gewalt Zucker oder Sirupe aus einem anerkannten Lager in ein nicht anerkanntes Lager umgelagert, so erteilt der zuständige Mitgliedstaat für dieses letztere Lager eine vorläufige Anerkennung.

Artikel 4

Der Anspruch auf Vergütung der Lagerkosten für Präferenzzucker wird erst erworben, wenn die Einfuhrzollförmlichkeiten erfüllt sind und der Zucker in einem anerkannten Lager eingelagert ist.

Artikel 5

Für die Ermittlung der Vergütung und der Abgaben wird das Eigengewicht des Zuckers zugrunde gelegt.

Artikel 6

Die Vergütung und die Abgaben gelten je 100 Kilogramm Weißzucker unabhängig von der Qualität des betreffenden Weißzuckers.

Artikel 7

Für die Ermittlung der Vergütung und der Abgaben für Rohzucker wird dieser Zucker in Weißzucker umgerechnet, und zwar nach Wahl des betreffenden Mitgliedstaats entweder

- a) nach Maßgabe seines gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 431/68 festgestellten Rendementwerts
oder
- b) für Rohrroh Zucker, indem die Rohzuckermenge mit dem Koeffizienten 0,96 multipliziert wird,
oder
- c) für Rübenroh Zucker, indem die Rohzuckermenge mit dem Koeffizienten 0,92 multipliziert wird.

Die Wahl des Mitgliedstaats kann während eines Zuckerwirtschaftsjahres nicht geändert werden.

Artikel 8

(1) Die Vergütung und die Abgabe für die in Artikel 8 Absatz 1 erster Unterabsatz dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Sirupe, die als Vorstufe für Zucker in fester Form hergestellt werden, werden nach ihrem Gehalt an extrahierbarem Zucker berechnet. Der Gehalt an extrahierbarem Zucker wird gemäß Artikel 1 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 700/73 bestimmt. Die Mitgliedstaaten können diesen Gehalt auch nach der tatsächlichen Ausbeute bestimmen. Die Wahl des Mitgliedstaats kann während eines Zuckerwirtschaftsjahres nicht geändert werden.

(2) Unter „als Vorstufe für Zucker in fester Form hergestellte Sirupe“ sind Sirupe der Tarifstelle 17.02 D II des Gemeinsamen Zolltarifs zu verstehen, die später unter Zollkontrolle oder eine gleiche Sicherheit bietende Verwaltungskontrolle zu festem Zucker verarbeitet und in besonderen Behältern, getrennt von den Einrichtungen zur Zuckererzeugung, gelagert werden.

(3) Die Vergütung für die in Artikel 8 Absatz 1 erster Unterabsatz vierter Gedankenstrich und im zweiten Unterabsatz vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Sirupe, die durch Auflösung von Zucker in fester Form gewonnen werden, wird nach ihrem Saccharosegehalt berechnet. In diesem Sinne ist der Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker, der Gesamtzuckergehalt, der sich aus der Anwendung der Methode Lane und Eynon (Kupfer-Reduktionsmethode) auf die nach Clerget-Herzfeld invertierte Lösung ergibt. Der nach dieser Methode festgestellte Gesamtzuckergehalt wird durch Multiplikation mit dem Koeffizienten 0,95 in Saccharose umgerechnet.

(4) Die Vergütung und die Abgabe für die in Artikel 8 Absatz 1 zweiter Unterabsatz fünfter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Sirupe, die unmittelbar aus Präferenzrohrzucker gewonnen werden, werden nach Maßgabe des Absatzes 3 berechnet.

Artikel 9

Von dem Augenblick an,

- in dem der Zucker oder Sirup aromatisiert oder gefärbt wird
oder
- der Sirup mit einem Erzeugnis vermischt wird, das in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 nicht erwähnt ist, oder
- der Zucker mit einem Erzeugnis vermischt wird, das in dem genannten Artikel nicht erwähnt ist, und zwar derart, daß die Mischung nicht mehr den in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Definitionen für Weiß- bzw. Rohzucker entspricht,

kommt das hergestellte Erzeugnis nicht weiter in den Genuß der Vergütung.

Artikel 10

(1) Für Rohrzucker aus den überseeischen französischen Departements, der sich am Ersten eines Monats um 0.00 Uhr auf dem Seetransport befindet und der bei seiner Ankunft in einem anerkannten Lager eingelagert wird, werden die Lagerkosten vergütet.

Die Vergütung wird nur den in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 genannten Anspruchsberechtigten gewährt, die zu dem im vorstehenden Unterabsatz genannten Zeitpunkt der Einlagerung Eigentümer des Zuckers sind.

(2) Für den in Absatz 1 genannten Zucker wird die Vergütung jedoch auf einen Zeitraum begrenzt, der drei Vierteln eines Monats entspricht.

Artikel 11

(1) Für Roh- oder Weißzucker aus einem in einem Mitgliedstaat anerkannten Lager, der sich am Ersten eines Monats um 0.00 Uhr auf einem nicht in Artikel 10 genannten Transport befindet und bei seiner Ankunft in einem anerkannten Lager des gleichen Mitgliedstaats eingelagert wird, werden die Lagerkosten vergütet.

(2) Für die Berechnung der in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 genannten Menge, für die die Lagerkosten vergütet werden, wird der in Absatz 1 genannte Zucker als in dem Abgangslager noch um 24.00 Uhr des letzten Tages eines Monats und als in dem Ankunfts-lager bereits um 0.00 Uhr des ersten Tages des folgenden Monats auf Lager befindlich angesehen.

Artikel 12

(1) Die Abgabeschuld entsteht für die in Artikel 8 Absatz 1 dritter Unterabsatz Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Erzeugnisse im Zeitpunkt ihres Absatzes.

Für die Berechnung der Abgabebeträge gilt als Absatz, soweit die Abgabeschuld nicht schon entstanden ist:

- a) die Auslagerung des Zuckers aus der Fabrik, in der er hergestellt worden ist, sofern er nicht in ein anerkanntes Lager des Herstellers dieses Zuckers im gleichen Mitgliedstaat verbracht wird;
- b) die Auslagerung des Zuckers aus dem anerkannten Lager des Herstellers. Die Umlagerung des Zuckers von einem anerkannten Lager in ein anderes anerkanntes Lager des gleichen Herstellers im gleichen Mitgliedstaat wird jedoch nicht als Absatz angesehen;
- c) die Übertragung des Eigentums an dem Zucker an einen anderen, ohne daß dieser Zucker das anerkannte Lager des Herstellers verläßt;
- d) die Verarbeitung des Zuckers und der Sirupe durch den Hersteller zu anderen als den unter die Tarifnummer 17.01 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Erzeugnissen;

- e) das Hinzufügen von aromatisierenden oder färbenden Stoffen zu dem Zucker oder den Sirupen oder die Mischung des Zuckers oder der Sirupe mit anderen nicht in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Erzeugnissen derart, daß diese Mischung nicht weiter gemäß Artikel 9 in den Genuß der Lagerkostenvergütung kommt;
- f) die Denaturierung des Zuckers;
- g) die Auslagerung der Sirupe aus den in Artikel 8 Absatz 2 genannten Behältern des Herstellers bei der Veräußerung;
- h) die Überführung des Zuckers und der Sirupe in eines der in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 genannten Verfahren.

(2) Die Abgabeschuld für den in Artikel 8 Absatz 1 dritter Unterabsatz Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Präferenzzucker entsteht am Tag der Einfuhr. Als Tag der Einfuhr gilt der Tag, an dem die Einfuhrzollförmlichkeiten erfüllt sind.

(3) Die Abgabeschuld für den in Artikel 8 Absatz 1 dritter Unterabsatz Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Präferenzzucker entsteht, soweit die Abgabeschuld nicht schon entstanden ist, am Ende des Monats, in dem er raffiniert wurde.

Die Abgabeschuld für Präferenzzucker, der zwecks Raffinierung eingeführt wurde, später jedoch in seinem ursprünglichen Zustand abgesetzt wird, entsteht am Tag der Erfüllung der Einfuhrzollförmlichkeiten.

(4) Der Verkauf von Weiß- oder Rohzucker an eine Interventionsstelle wird nicht als Absatz im Sinne von Absatz 1 angesehen. Für diesen Zucker entsteht die Abgabeschuld bei seinem Wiederverkauf durch die Interventionsstelle.

Artikel 13

(1) Jeder, der auf die Vergütung Anspruch hat, übermittelt dem betreffenden Mitgliedstaat spätestens zum 15. eines jeden Monats

- a) das Eigengewicht aller Zucker- und Sirupmengen, für die die Vergütung gewährt wird und die sich um 24.00 Uhr des letzten Tages des dem Monat der Mitteilung vorangegangenen Monats in seinem Lager befinden;
- b) die in Artikel 10 und 11 genannten Mengen;
- c) die Aufteilung der unter den Buchstaben a) und b) genannten Mengen auf die verschiedenen Läger, in denen er seinen Zucker und seine Sirupe lagert, sowie nach Gemeinschafts- und Präferenzzucker.

(2) Stimmt der gemeldete Endbestand nicht mit dem Anfangsbestand des folgenden Monats überein, so wird letzterer getrennt gemeldet.

(3) Jeder Hersteller übermittelt gleichzeitig mit den in Absatz 1 genannten Angaben die im Verlauf des Monats vor dem Monat der Mitteilung abgesetzten und im Rahmen seiner Höchstquote erzeugten Mengen.

(4) Jeder Einführer von Präferenzzucker, der in unverändertem Zustand abgesetzt wird, übermittelt gleichzeitig mit den in Absatz 1 genannten Angaben die im Vormonat eingeführten und in Artikel 12 Absatz 2 genannten Mengen.

(5) Jeder Raffinierer von Präferenzzucker übermittelt gleichzeitig mit den in Absatz 1 genannten Angaben die im Vormonat raffinierten und in Artikel 12 Absatz 3 genannten Mengen.

(6) Die Mitgliedstaaten können die Mitteilung zusätzlicher Einzelheiten fordern und den in Absatz 1 genannten Stichtag um höchstens fünf Tage verschieben.

Artikel 14

(1) Jeder, der auf die Vergütung Anspruch hat und in einem gleichen Lager vergütungsberechtigten Zucker gleichzeitig mit nichtvergütungsberechtigtem Zucker lagert, hat für den ersteren Zucker die Vergütungsberechtigung nachzuweisen. Das gleiche gilt für die Abgabe entsprechend.

In diesen Fällen wird der betreffende Zucker von dem jeweiligen Mitgliedstaat unter Zollkontrolle oder eine gleiche Sicherheit bietende Verwaltungskontrolle gestellt.

(2) Wenn ein Hersteller oder Raffinierer Gemeinschaftszucker und Präferenzzucker gleichzeitig in demselben Lager ohne Möglichkeit ihrer Trennung voneinander lagert, wird die Auslagerung dieser Zuckerarten so angesehen, als wäre sie im Verhältnis zu der Zusammensetzung des Anfangsbestands durchgeführt worden.

Zur Anwendung des vorhergehenden Unterabsatzes werden alle Mengen an Gemeinschaftszucker oder Präferenzzucker, die im Laufe eines bestimmten Monats in das erwähnte Lager verbracht werden, zu der Anfangsmenge des, je nach Fall, Gemeinschaftszuckers oder Präferenzzuckers, die sich zu Beginn des gleichen Monats in diesem Lager befindet, hinzugerechnet. Das Verhältnis zwischen den beiden um die im Laufe des betreffenden Monats eingelagerten Mengen erhöhten und um die ausgelagerten Mengen verminderten Anfangsmengen wird auf alle im Laufe des folgenden Monats erfolgten Auslagerungen angewandt.

Falls ein Hersteller oder Raffinierer mehrere Läger im Sinne des ersten Unterabsatzes benutzt, kann der betreffende Mitgliedstaat dieser Läger für die Anwendung dieses Absatzes als ein Lager ansehen.

(3) Wird eine über die Höchstmenge hinaus erzeugte Zuckermenge bei der Ausfuhr durch eine entsprechende Menge Zucker, die innerhalb der Höchstquote erzeugt wurde, ersetzt, so wird die erste Menge von dem Tag an, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt sind, für die Gewährung der Vergütung als innerhalb der Höchstquote erzeugt angesehen.

Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten setzen für den betreffenden Monat spätestens am 20. Tag des zweiten darauffolgenden Monats für alle Personen, denen die Vergütung zusteht oder die die Abgabe schulden, fest:

- a) den Gesamtbetrag der Vergütung, die ihnen zusteht, und
- b) den Gesamtbetrag der geschuldeten Abgaben.

(2) Die in Absatz 1 genannten Beträge sind zu zahlen innerhalb eines Zeitraums vom 1. bis zum 20. Tag des dritten Monats, der auf den Monat folgt, für den die Vergütungsberechtigung oder die Abgabeschuld entstanden ist.

Artikel 16

(1) Werden zwischen den tatsächlichen Beständen und den für die Vergütung der Lagerkosten maßgebenden buchmäßigen Beständen Unterschiede festgestellt, so werden diese Unterschiede für die Berechnung der Vergütung rückwirkend berücksichtigt, und zwar bei Fehlmengen vom vorhergehenden 1. November an.

Mehrmengen werden wie folgt berücksichtigt:

- vom Monat der Feststellung an für die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Januar festgestellten Unterschiede,
- rückwirkend vom vorhergegangenen 1. Februar an für die in der Zeit vom 1. Februar bis zum 30. September festgestellten Unterschiede.

Für die französischen Departements Guadeloupe und Martinique werden die im vorhergehenden Unterabsatz genannten Zeitpunkte um drei Monate hinausgeschoben.

Läßt sich jedoch der Zeitpunkt des Entstehens dieser Unterschiede genau feststellen, so wird dieser letztere berücksichtigt.

(2) Für die Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 gilt als anerkanntes Lager des Herstellers auch das angemietete Lager eines anderen Herstellers, in dem der durch diesen letzteren im Rahmen eines Werkvertrags erzeugte Zucker im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 700/73 gelagert wird. Befindet sich das angemietete Lager in einem anderen Mitglied-

staat, so verständigen sich die in Frage kommenden Mitgliedstaaten über die zu treffenden Maßnahmen. Die Vergütung und die Abgabe sind zu zahlen in dem Mitgliedstaat, in dem der Auftraggeber seinen Sitz hat.

(3) Sieht sich ein Hersteller gezwungen, im gleichen Mitgliedstaat ein Lager eines anderen Herstellers oder eines gewerblichen Lagerhalters anzumieten, so kann dieses Lager mit vorheriger Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats als Lager des ersteren Herstellers im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 angesehen werden.

Artikel 17

Die Vergütung wird nicht für die Erzeugnisse gewährt, die einem der in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 genannten Verfahren unterstellt sind.

Artikel 18

Hat ein Mitgliedstaat entschieden, daß die in Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 vorgesehenen Bestimmungen auf seinem Hoheitsgebiet nicht angewandt werden, so fordert er die Rückzahlung der gegebenenfalls für die Mengen gewährten Vergütung, für die sich aufgrund seiner Entscheidung ergeben hat, daß sie über die Höchstquote hinaus erzeugt worden sind.

Artikel 19

Die Mitgliedstaaten treffen alle für die Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen und bestimmen insbesondere die Kontrollmaßnahmen, die sie für notwendig halten.

Artikel 20

Die Verordnung (EWG) Nr. 442/70 wird aufgehoben.

Artikel 21

Diese Verordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft. Die Bestimmungen hinsichtlich der Abgaben und der Lagerkostenvergütung für Sirupe, die unmittelbar aus Zucker in fester Form gewonnen werden, gelten jedoch mit Wirkung vom 1. Juli 1978.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. August 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

EMPFEHLUNG Nr. 1999/78/EGKS DER KOMMISSION

vom 16. August 1978

zur Änderung der Empfehlung 77/330/EGKS betreffend die gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallender Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern in die Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 74 Nr. 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission hat mit ihrer Empfehlung 77/330/EGKS vom 15. April 1977 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Empfehlung Nr. 1616/78/EGKS ⁽²⁾, eine gemeinschaftliche Überwachung der Einfuhren bestimmter unter den EGKS-Vertrag fallender Stahlerzeugnisse in die Gemeinschaft eingeführt, um insbesondere die Entwicklung dieser Einfuhren zu verfolgen und darauf zu achten, daß die Einfuhren oder die Bedingungen, zu denen sie getätigt werden, keinen schwerwiegenden Nachteil für die Gemeinschaftsproduktion mit sich zu bringen drohen.

Die Bestimmungen der vorgenannten Empfehlung haben sich als unzureichend erwiesen, um die vorgenannten Ziele vollständig zu erreichen ; es empfiehlt sich daher, sie zu ändern und zu ergänzen, um eine raschere und vollständigere Kenntnis der voraussichtlichen Einfuhren und der Bedingungen, zu denen sie getätigt werden, zu gewährleisten —

SPRICHT FOLGENDE EMPFEHLUNG AUS :

Artikel 1

Artikel 2 der Empfehlung 77/330/EGKS wird wie folgt geändert :

1. Die Buchstaben b), e), h) und i) erhalten folgende Fassung :

„b) für die Erzeugnisse mit Ursprung in den im Anhang angegebenen Drittländern und für Betonstahl der Tarifstelle ex 73.10 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Schweiz :

— die genaue Bezeichnung des Erzeugnisses, die die Berechnung des Einstandspreises am Bestimmungsort entsprechend der gewählten Preisliste ermöglicht, oder

— für den Fall, daß ein anderer Preis als der Einstandspreis am Bestimmungsort angegeben wird, die Tarifstelle des Gemeinsamen Zolltarifs und die Benennung des Erzeugnisses entsprechend der Benennung in der Mitteilung der Kommission über die Basispreise für bestimmte Eisen- und Stahlerzeugnisse” ⁽³⁾ ;

„e) Lieferort” ;

„h) für die Erzeugnisse mit Ursprung in den im Anhang angegebenen Drittländern und für Betonstahl der Tarifstelle ex 73.10 A II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Schweiz :

— entweder den Einstandspreis am Bestimmungsort je Tonne und die Angabe der Preisliste des Erzeugers, die der Berechnung des Einstandspreises zugrunde gelegt wurde, mit Angabe aller Zuschläge, aller Abschläge und aller anderen Elemente, die der Berechnung dieses Einstandspreises zugrunde gelegt worden sind, oder

— gegebenenfalls das Angebot des Drittlandes, an das eine Anpassung zulässig ist, unter Angabe der zur Identifizierung dieses Angebots erforderlichen Einzelheiten, oder

— ein anderer zulässiger Preis (der zu rechtfertigen ist) für Erzeugnisse mit Ursprung in Österreich, Finnland, Norwegen, Portugal und Schweden, die keinen Mindest- oder Orientierungspreisen unterstellt sind” ;

„i) Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags über die Waren und Nummer des Kaufvertrags oder andere Hinweise des Exporteurs, die die Identifizierung der Lieferung ermöglicht”.

2. Die folgenden Buchstaben k) und l) werden hinzugefügt :

„k) voraussichtlicher Zeitpunkt und Ort der Einfuhr ;

l) der Name des Exporteurs.”

Artikel 2

Diese Empfehlung wird den Regierungen der Mitgliedstaaten zugestellt und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Sie tritt für jeden Mitgliedstaat am 23. August 1978 in Kraft.

Brüssel, den 16. August 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Wilhelm HAFERKAMP

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 114 vom 5. 5. 1977, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 189 vom 12. 7. 1978, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 353 vom 31. 12. 1977, S. 1 ; ABl. Nr. L 176 vom 13. 5. 1978, S. 45 ; ABl. Nr. L 183 vom 5. 7. 1978, S. 3.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2000/78 DER KOMMISSION

vom 22. August 1978

über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe aus künstlichen Spinnfasern der Tarifstelle 56.07 B, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 1197/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1197/78 des Rates vom 30. Mai 1978 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollpräferenzen für Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absätze 1, 2 und 3 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung für jede Warengruppe innerhalb der Grenzen eines Gemeinschafts-plafonds, der für jede einzelne der in ihrem Anhang B aufgeführten Waren in Spalte 5 Buchstabe a) angegeben ist, gewährt. Auf diesen Plafond können nur Ursprungswaren der in Anhang D genannter Verordnung aufgeführten Länder und Gebiete angerechnet werden, die nicht in der Spalte 4 Buchstabe b) des Anhangs B neben den entsprechenden Waren namentlich aufgeführt werden. Im Rahmen dieses Plafonds müssen sich die Anrechnungen der Waren mit Ursprung in einem der in Anhang D genannten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v.H. des Plafonds halten. Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus dem einen oder anderen dieser Länder und Gebiete, mit Ausnahme der in Anhang E derselben Verordnung aufgeführten Länder, jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Gewebe aus künstlichen Spinnfasern, ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 230

Tonnen festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 115 Tonnen. Am 4. August 1978 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren von Geweben aus künstlichen Spinnfasern, mit Ursprung in Südkorea, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der genannten Verordnung (EWG) Nr. 1197/78, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren gegenüber Südkorea wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 26. August 1978 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1197/78 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Südkorea wieder eingeführt :

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|-----------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| 56.07 | Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern : B. aus künstlichen Spinnfasern |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 1978

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 149 vom 5. 6. 1978, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2001/78 DER KOMMISSION

vom 22. August 1978

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt, der Tarifnummer 61.10, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 1197/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1197/78 des Rates vom 30. Mai 1978 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollpräferenzen für Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Warengruppe des Anhangs C dieser Verordnung innerhalb der Grenzen eines Gemeinschaftsplatonds gewährt. Dieser entspricht gleich 87 v.H. des Betrages, der sich ergibt durch Addition einerseits der Mengen (in Tonnen) der 1968 getätigten Gemeinschaftseinfuhren dieser Waren aus den in Anhang D genannten unabhängigen Ländern — mit Ausnahme jener Länder, denen von der Gemeinschaft bereits Zollpräferenzregelungen gewährt wurden — und andererseits von 5 v.H. der Menge der 1970 getätigten Einfuhren aus den übrigen Ländern sowie den Ländern, denen diese Regelungen bereits gewährt wurden. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der genannten Verordnung können die Zollsätze jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der genannte Plafond auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt, ist der Plafond gemäß der oben angege-

benen Grundlage auf 21 Tonnen festgesetzt. Am 9. August 1978 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in den Ländern, denen Zollpräferenzen gewährt werden, den genannten Plafond erreicht.

In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 1197/78, die die Beachtung eines Platonds vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 26. August 1978 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1197/78 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren wiedereingeführt:

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|-----------------------------------|----------------------------------------------------------|
| 61.10 | Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 1978

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 149 vom 5. 6. 1978, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2002/78 DER KOMMISSION

vom 22. August 1978

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm, der Tarifnummer 76.03, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vom 28. November 1977 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung für jede Warengruppe innerhalb der Grenzen eines in Rechnungseinheiten ausgedrückten Gemeinschafts plafonds — mit Ausnahme einiger Erzeugnisse, deren Plafond entsprechend den in Anhang A dieser Verordnung angegebenen Werten festgelegt wurde — gewährt. Dieser ist gleich der Summe, die sich ergibt aus der Addition einerseits des Wertes der im Jahr 1974 getätigten cif-Einfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme jener, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind — und andererseits von 5 v.H. des Wertes der cif-Einfuhren im Jahr 1975 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind. In keinem Fall darf der sich aus dieser Addition ergebende Plafondbetrag 225 v.H. des für das Jahr 1976 festgesetzten Plafonds überschreiten.

Im Rahmen dieses Plafonds müssen sich die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v.H. dieses Plafonds halten, mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbetrag auf den in Anhang A der genannten Verordnung angegebenen Prozentsatz herabgesetzt ist. Für diese Waren ist der Prozentsatz auf 20 v.H. herabgesetzt.

Gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus dem einen oder anderen dieser

Länder und Gebiete, mit Ausnahme der in Anhang C derselben Verordnung aufgeführten Länder, jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm, ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 8 304 000 Rechnungseinheiten festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 1 660 800 Rechnungseinheiten. Am 4. August 1978 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von Blechen, Platten, Tafeln und Bändern, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm, mit Ursprung in Jugoslawien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Jugoslawien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 26. August 1978 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Jugoslawien wieder eingeführt :

| Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung |
|-----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| 76.03 | Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm |

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 1978

Für die Kommission
Étienne DAVIGNON
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 324 vom 19. 12. 1977, S. 23.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2003/78 DER KOMMISSION**vom 22. August 1978****zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Pfirsichen mit Ursprung in Bulgarien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1766/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1951/78 der Kommission vom 11. August 1978⁽³⁾ wird bei der Einfuhr von Pfirsichen mit Ursprung in Bulgarien eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Für die Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien hat es an sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notierungen gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Pfirsichen mit Ursprung in Bulgarien sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1951/78 ist aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. August 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 221 vom 12. 8. 1978, S. 39.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2004/78 DER KOMMISSION
vom 22. August 1978
zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1419/78 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG) Nr. 1922/78 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1973/78 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1922/78 genannten Vorschriften und Durchführungs-

bestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der Beihilfe nach Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. August 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 219 vom 10. 8. 1978, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 226 vom 17. 8. 1978, S. 13.

*ANHANG***zur Verordnung der Kommission vom 22. August 1978 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten**

Beträge der Beihilfe für Raps- und Rübensamen (Nr. des GZT ex 12.01) und Sonnenblumenkerne (Nr. des GZT ex 12.01) in RE/100 kg, anwendbar ab 23. August 1978

| | Raps- und Rübensamen | Sonnenblumenkerne |
|---------------------------------------------------------------|----------------------|-------------------|
| Beträge der Beihilfe | 11,958 | 12,241 |
| Beträge der Beihilfe für den Fall der Festsetzung im voraus : | | |
| — für den Monat August 1978 | 11,958 | 12,241 |
| — für den Monat September 1978 | 12,268 | 11,897 |
| — für den Monat Oktober 1978 | 13,858 | 12,662 |
| — für den Monat November 1978 | 14,168 | 13,918 |
| — für den Monat Dezember 1978 | 14,478 | — |
| — für den Monat Januar 1979 | 14,406 | — |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2005/78 DER KOMMISSION

vom 22. August 1978

zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1419/78⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für die Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen unter Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1464/73⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1234/77⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 muß die Kommission den Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen festsetzen.

Der Weltmarktpreis wird nach den in der Verordnung (EWG) Nr. 1922/78 der Kommission vom 9. August 1978 zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 2004/78⁽⁸⁾, zusammengestellten Regeln und Kriterien festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Weltmarktpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines festgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Absatz festgestellt wird.

Aus der Anwendung aller dieser Bestimmungen ergibt sich, daß der Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle festzusetzen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannte Weltmarktpreis wird in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. August 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. August 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 8.

(3) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

(4) ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6.

(5) ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

(6) ABl. Nr. L 143 vom 10. 6. 1977, S. 9.

(7) ABl. Nr. L 219 vom 10. 8. 1978, S. 15.

(8) Siehe Seite 16 dieses Amtsblatts.

ANHANG

**Weltmarktpreis für Raps- und Rübensamen (ex 12.01 des GZT), anwendbar ab
23. August 1978**

| | <i>RE/100 kg⁽¹⁾</i> |
|------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| Weltmarktpreis | 17,712 |
| Weltmarktpreis im Falle der Festsetzung der Beihilfe im voraus : | |
| — für den Monat August 1978 | 17,712 |
| — für den Monat September 1978 | 17,712 |
| — für den Monat Oktober 1978 | 16,432 |
| — für den Monat November 1978 | 16,432 |
| — für den Monat Dezember 1978 | 16,432 |
| — für den Monat Januar 1979 | 16,814 |

⁽¹⁾ Die in Artikel 9 Absatz 5 unter a) der Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 genannten Umrechnungskurse der Rechnungseinheit in nationaler Währung sind folgende :

| | | |
|--------|----------|-----------|
| 1 RE = | 3,15665 | DM |
| 1 RE = | 3,35507 | hfl |
| 1 RE = | 48,6572 | bfrs/lfrs |
| 1 RE = | 6,81106 | ffrs |
| 1 RE = | 8,56656 | dkr |
| 1 RE = | 0,806439 | £Stg. |
| 1 RE = | 0,806439 | Irf |
| 1 RE = | 1 312,45 | Lit |
